

STEFFEN PATZOLD

Bischöfe als Träger der politischen Ordnung des Frankenreichs im 8./9. Jahrhundert

War das Frankenreich der Karolingerzeit staatlich verfasst? Und wenn ja, bis zu welchem Grad und in welcher Weise? Diese Fragen werden seit Jahrzehnten vor allem in der deutschen Forschung kontrovers diskutiert.¹ Ein Ende der Debatte ist nicht in Sicht. Doch angesichts der Polemik, mit der sie geführt worden ist, erscheint es sinnvoll, einmal daran zu erinnern, dass über fünf wichtige Punkte Einigkeit besteht:

– Erstens handelt es sich beim ‚Staat‘ (jedenfalls im Sinne der westlichen Staatslehre) um einen modernen Begriff.

– Zweitens war das Frankenreich des 8./9. Jahrhunderts sicherlich nicht in dem Sinne ein Staat, wie es beispielsweise die Bundesrepublik Deutschland heute ist. Die drei Elemente, über die OECD-

¹ Vgl. aus der reichen Literatur etwa die positive Einschätzung einer bereits elaborierten Staatsauffassung während der Karolingerzeit bei Louis Halphen, *L'idée d'État sous les Carolingiens*, in: *Revue historique* 185 (1939) 59–70; Theodor Mayer, *Staatsauffassungen in der Karolingerzeit*, in: *Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen. Mainauvorträge 1954 (Vorträge und Forschungen 3, Lindau/Konstanz 1956) 169–183*; Wolfgang Wehlen, *Geschichtsschreibung und Staatsauffassung im Zeitalter Ludwigs des Frommen (Historische Studien 418, Lübeck/Hamburg 1970)*; die Existenz eines Staatsbegriffs lehnte dagegen ab: Johannes Fried, *Der karolingische Herrschaftsverband im 9. Jahrhundert zwischen ‚Kirche‘ und ‚Königshaus‘*, in: *Historische Zeitschrift* 235 (1982) 1–43; ders., *Gens und regnum. Wahrnehmungs- und Deutungskategorien politischen Wandels im früheren Mittelalter. Bemerkungen zur doppelten Theoriebindung des Historikers*, in: *Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen*, ed. Jürgen Miethke/Klaus Schreiner (Sigmaringen 1994) 73–104; noch zuspitzend: ders., *Warum es das Reich der Franken nicht gegeben hat*, in: *Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit*, ed. Bernhard Jussen (München 2005) 83–89; anders wieder Hans-Werner Goetz, *Regnum: Zum politischen Denken der Karolingerzeit*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 104 (1987) 110–189; ders., *Staatlichkeit, Herrschaftsordnung und Lehnswesen im ostfränkischen Reich als Forschungsprobleme*, in: *Il feudalesimo nell'alto Medioevo (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 47, Spoleto 2000) 85–143*; ders., *The perception of ‚power‘ and ‚state‘ in the early Middle Ages*, in: *Representations of Power in Medieval Germany, 500–1500*, ed. Björn Weiler/Simon MacLean (International Medieval Research 16, Turnhout 2006) 15–36; ders., *Die Wahrnehmung von ‚Staat‘ und ‚Herrschaft‘ im frühen Mittelalter*, in: *Staat im frühen Mittelalter*, ed. Stuart Airlie/Walter Pohl/Helmut Reimitz (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11, Wien 2006) 39–58; als Zwischenbilanz: Jörg Jarnut, *Anmerkungen zum Staat des frühen Mittelalters. Die Kontroverse zwischen Johannes Fried und Hans-Werner Goetz*, in: *Akkulturation. Probleme einer germanisch-romanischen Kultursynthese in Spätantike und frühem Mittelalter*, ed. ders./Dieter Hägermann/Wolfgang Haubrichs (RGA Erg. Bd. 41, Berlin/New York 2004) 504–509; weiterführend jetzt Mayke de Jong, *Ecclesia and the early medieval polity*, in: *Staat im frühen Mittelalter*, ed. Stuart Airlie/Walter Pohl/Helmut Reimitz (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11, Wien 2006) 113–132. Zur Praxis vgl. Karl Ferdinand Werner, *Hludovicus Augustus. Gouverner l'empire chrétien – idées et réalités*, in: *Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (814–840)*, ed. Peter Godman/Roger Collins (Oxford 1990) 3–123. Zur Ideologie: Steven Vanderputten, *Een heilig volk is geboren. Opkomst en ondergang van een christelijke staatsideologie uit de vroege Middeleeuwen, 750–900* (Hilversum 2001). Zu Unterschieden zwischen Karolingern und Ottonen mit je eigenen Ansichten: Hagen Keller, *Zum Charakter der ‚Staatlichkeit‘ zwischen karolingischer Reichsreform und hochmittelalterlichem Herrschaftsaufbau*, in: ders., *Otonische Königsherrschaft. Organisation und Legitimation königlicher Macht* (Darmstadt 2002) 11–21; August Nitschke, *Karolinger und Ottonen. Von der ‚karolingischen Staatlichkeit‘ zur ‚Königsherrschaft ohne Staat‘?*, in: *Historische Zeitschrift* 273 (2001) 1–29; Gerd Althoff, *Das ottonische Reich als regnum Francorum?*, in: *Deutschland und der Westen Europas im Mittelalter*, ed. Joachim Ehlers (Vorträge und Forschungen 56, Stuttgart 2002) 235–261. Aus der pragmatischeren angelsächsischen Literatur vgl. Susan Reynolds, *The historiography of the medieval state*, in: *Companion to Historiography*, ed. Michael Bentley (London 1997) 117–138; Matthew Innes, *State and Society in the Early Middle Ages. The Middle Rhine Valley, 400–1000* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, Fourth Series, Cambridge 2000).

Staaten zumindest *cum grano salis* verfügen (Staatsgebiet, Staatsvolk, staatliches Gewaltmonopol),² waren im Reich Karls des Großen allenfalls bedingt oder überhaupt nicht vorhanden. Im Übrigen gab es dort weder Demokratie noch eine positive Rechtsordnung, kaum öffentliche Wohlfahrt und die politische Macht war auch nicht an eine schriftliche Verfassung gebunden. Diejenigen Merkmale, an die manche gegenwärtige Politologen den Staatsbegriff knüpfen,³ waren für das Reich der Karolinger also sicher nicht gegeben.

– Drittens verfügte dort kein Mensch über vergleichbar elaborierte Staatstheorien, wie sie etwa Georg Jellinek oder Max Weber um 1900 formuliert haben.⁴ Es gab keine ‚Allgemeine Staatslehre‘, die alle Einzelbausteine der politischen Ordnung in einem wissenschaftlichen System zueinander in Beziehung gesetzt hätte.

– Folglich müssen sich Mediävisten, viertens, davor hüten, Karl, Ludwig und ihren Zeitgenossen Intentionen, Entscheidungen und Handlungen zuzuschreiben, die ohne eine solche wissenschaftliche Staatstheorie gar nicht denkbar sind. Vielmehr gilt es, behutsam nach den Überzeugungen zu fragen, von denen sich diese Menschen statt dessen leiten ließen: Wer die Intentionen hinter den politischen Handlungen und Entscheidungen abschätzen möchte, muss die Kategorien zu ermitteln suchen, mit denen die damaligen Akteure selbst ihre Welt ordneten.⁵

– Fünftens schließlich unterschied sich das Reich der Karolinger bei alledem deutlich von jenen kleinen, akephalen Gemeinschaften, in denen jeder jeden persönlich kennt und die manch Ethnologe als ‚staatslos‘ bezeichnen würden. Karl und Ludwig beanspruchten Herrschaft über einen Raum, der von seiner Fläche her mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von 1957 hätte konkurrieren können.⁶

Zur Debatte steht allerdings, ob es sinnvoll ist, einen modernen Begriff wie den des ‚Staates‘ für ältere Herrschaftsordnungen zu verwenden. Gerhard Schmitz hat jüngst in einer Rezension die Ansicht vertreten, man dürfe den Staatsbegriff nicht derart weit fassen – sonst könne man auch jeden Menschen,

² Diese Drei-Elemente-Lehre hat bekanntlich Georg Jellinek, Allgemeine Staatsrechtslehre (Berlin ²1922), entwickelt, der den Staat definierte als „die mit ursprünglicher Herrschermacht ausgerüstete Verbandseinheit sesshafter Menschen“ (ebd. 180f.); vom „Monopol legitimen physischen Zwanges für die Durchführung der Ordnungen“ sprach Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, ed. Johannes Winckelmann, 2 Bde. (Tübingen ⁵1972) 1, I § 17, 29f.; für Weber grenzten sich Staaten durch dieses Merkmal von anderen politischen Verbänden ab. Zur Genese, Verbreitung und Bedeutung der Formel vom Monopol legitimer Gewalt vgl. Catherine Colliot-Thélène, Das Monopol legitimer Gewalt, in: Max Webers Staatssoziologie. Positionen und Perspektiven, ed. Andreas Anter/Stefan Breuer (Staatsverständnisse 15, Baden-Baden 2007) 39–55, hier 40–43.

³ Vgl. etwa Susanne Grosser/Martin Hoffmann, Welche Art von Analysemuster kann bei der Erstellung von Fallstudien zerfallen(d)er Staaten zugrunde gelegt werden?, in: Schwache und zerfallende Staaten: Indikatoren, Ursachen und internationale Interventionsmöglichkeiten, ed. Petra Bendel (Zentralinstitut für Regionalforschung/Arbeitspapier 9, Erlangen 2007) 7–25, hier 10f.; Ulrich Schneckener, Fragile Staaten als Problem der internationalen Politik, in: Nord-Süd aktuell 18, 3. Quartal (2004) 510–524, hier 513f. Stephan Leibfried/Michael Zürn, Von der nationalen zur post-nationalen Konstellation, in: Transformationen des Staates?, ed. dies. (Frankfurt am Main 2006) 19–65, hier 20f., sprechen vom „demokratischen Rechts- und Interventionsstaat“ und betonen damit insgesamt vier Dimensionen: (1.) die demokratische Legitimation, (2.) die Wahrung des Rechts, (3.) die Gewährleistung von Wohlfahrt sowie (4.) die Kontrolle der Anwendung von Gewalt und der Verwendung von Finanzmitteln, all das in nationalen Grenzen. Auch damit sind selbstverständlich politische Ordnungen der europäischen Vormoderne nicht zu erfassen.

⁴ Vgl. zu den in Anm. 2 genannten Grundlagenwerken: Stefan Breuer, Georg Jellinek und Max Weber. Von der sozialen zur soziologischen Staatslehre (Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtslehre und Rechtssoziologie 25, Baden-Baden 1999); ders., Von der sozialen Staatslehre zur Staatssoziologie: Georg Jellinek und Max Weber, in: Die normative Kraft des Faktischen. Das Staatsverständnis Georg Jellineks, ed. Andreas Anter (Staatsverständnisse 6, Baden-Baden 2004) 89–112; Hans Boldt, Staat, Recht und Politik bei Georg Jellinek, in: Die normative Kraft des Faktischen. Das Staatsverständnis Georg Jellineks, ed. Andreas Anter (Staatsverständnisse 6, Baden-Baden 2004) 13–36; Max Webers Staatssoziologie. Positionen und Perspektiven, ed. Andreas Anter/Stefan Breuer (Staatsverständnisse 15, Baden-Baden 2007). Dass allerdings Webers Definition des Staates für die Gegenwart zu eng ist betonen Leibfried/Zürn, Konstellation 19f.; vgl. auch Colliot-Thélène, Monopol 53: „Das Monopol der legitimen Gewalt gehört de facto zur Vergangenheit.“

⁵ In diesem Punkt scheinen mir Goetz, Regnum, und Fried, Gens und regnum, trotz aller Polemik durchaus einer Meinung; sie haben lediglich unterschiedliche Auffassungen über die Methode, mit deren Hilfe der Historiker die Überzeugungen der Zeitgenossen zu erkennen vermag.

⁶ Vgl. Werner, Hludovicus Augustus 7f.

der eins und viele zu unterscheiden vermöge, als Mathematiker bezeichnen.⁷ Ähnlich hat Bernhard Jussen gefragt: Verwischen wir nicht wichtige Unterschiede, wenn wir Herrschaftsgebilde des Frühmittelalters mit demselben Wort benennen wie die politische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland?⁸

Die Frage ist berechtigt – und doch spricht manches für eine solche Ausweitung. Da wäre erstens die politische Ordnung unserer Gegenwart: Heute gibt es kaum ein Fleckchen Erde, das nicht Teil eines Staates wäre, und die politische Weltordnung beruht wesentlich auf Staatlichkeit; nur Staaten können Mitglieder der UNO sein. Viele dieser heutigen Staaten, deren Souveränität international anerkannt ist, sind jedoch *de facto* weit von dem entfernt, was Staaten in Westeuropa um 1950 dargestellt haben.⁹ In der Politikwissenschaft wird zurzeit über diese „prekären Staaten“¹⁰, „failing states“¹¹, „schwachen“ oder „zerfallenden Staaten“¹² intensiv diskutiert. Sie stellen ein massives Problem dar, sowohl für die internationale Sicherheit als auch für das leibliche Wohl und den Frieden der in ihnen lebenden Menschen. Als Staaten aber gelten sie dennoch, und zwar in der internationalen Politik, im Völkerrecht und in der Politologie.¹³ Angesichts dessen wird man mit Zidan Mohammed konstatieren dürfen: „il apparaît illogique de refuser le terme ‚État‘ aux systèmes politiques qui ont précédé le système étatique contemporain ... et d'accorder, en même temps, le titre ‚État‘ à tous les systèmes politiques contemporains qui ne sont pas forcément tous identiques au modèle étatique occidental.“¹⁴

Allerdings muss man gar nicht bis nach Afrika oder zum Hindukusch reisen. Das ‚modèle étatique occidental‘ ist nämlich in der Praxis auch in Westeuropa keineswegs flächendeckend verwirklicht. Auch in OECD-Staaten unserer Gegenwart existieren zumindest ‚Räume begrenzter Staatlichkeit‘ – sei es nun Berlin-Neukölln, seien es die Pariser Banlieues.¹⁵ Politologen haben in den letzten Jahren begonnen, darüber nachzudenken, welche Wege und Mechanismen existieren, um in diesen Räumen dennoch Herrschaft, Sicherheit und Wohlfahrt herzustellen; und es gibt eine lebhafte Debatte, mit welchen Modellen solche Mechanismen beschrieben werden können.

Drittens schließlich sehen sich die Staaten der westlichen Welt zurzeit insgesamt einem tiefgreifenden Transformationsprozess ausgesetzt. Wichtige Ursachen hierfür sind einerseits die Globalisierung, andererseits die wachsende Zahl, die Ausdifferenzierung und die zunehmende politische Bedeutung von NGOs und weiteren transnationalen Organisationen und Institutionen.¹⁶ Staatlichkeit im Sinne

⁷ Gerhard Schmitz, Rezension: Staat im frühen Mittelalter, ed. Stuart Airlie/Walter Pohl/Helmut Reimitz (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11, Wien 2006), in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 62 (2006) 761–763, hier 763.

⁸ Bernhard Jussen, Um 2005. Diskutieren über Könige im vormodernen Europa. Einleitung, in: Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit, ed. ders. (München 2005) XI–XXIV, hier XVII.

⁹ Vgl. Thomas Risse/Ursula Lehmkuhl, Regieren ohne Staat? Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit, in: Regieren ohne Staat? Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit (Schriften zur Governance-Forschung 10, Baden-Baden 2007) 13–37, hier 13f.

¹⁰ Prekäre Staatlichkeit und internationale Ordnung, ed. Stefani Weiss/Joscha Schmierer (Wiesbaden 2007).

¹¹ Robert I. Rotberg, The new nature of nation-state failure, in: The Washington Quarterly 25/3 (2002) 85–96; When States Fail. Causes and Consequences, ed. ders. (Princeton/Oxford 2004).

¹² Friedbert W. Rüb, Staatlichkeit, Staatsbildung und Staatszerfall. Dimensionen und Perspektiven der politikwissenschaftlichen Debatte, in: Demokratie und Staatlichkeit. Systemwechsel zwischen Staatsreform und Staatskollaps, ed. ders./Petra Bendel/Aurel Croissant (Opladen 2003) 57–80; Schwache und zerfallen(d)e Staaten: Indikatoren, Ursachen und internationale Interventionsmöglichkeiten, ed. Petra Bendel (Zentralinstitut für Regionalforschung/Arbeitspapier 9, Erlangen 2007); Wenn Staaten scheitern. Theorie und Empirie des Staatszerfalls, ed. Alexander Strassner/Margarete Klein (Wiesbaden 2007).

¹³ Schneckener, Staaten 511, versucht eine „De-facto-Staatlichkeit – verkörpert durch die drei Elemente“ – von einer „De-jure-Staatlichkeit, die sich auf die internationale Anerkennung bezieht“, abzugrenzen. Ich halte diese Etikettierung für irreführend: Die internationale Anerkennung ist keineswegs nur ein Phänomen des Rechts, sondern hat erhebliche Konsequenzen für die politische Praxis, so dass eine solche Dichotomie dem Problem kaum gerecht wird.

¹⁴ Zidan Mohammed, État et tribu dans le monde arabe. Deux systèmes pour une seule société (Paris 2007) 143.

¹⁵ Risse/Lehmkuhl, Regieren 17; dass „bis heute eine erhebliche Varianz bei der Ausgestaltung von Staatlichkeit innerhalb der OECD-Welt“ besteht, betont Schneckener, Staaten 512.

¹⁶ Georg Sørensen, The Transformation of State. Beyond the Myth of Retreat (Basingstoke/New York 2004); Transformationen des Staates?, ed. Stephan Leibfried/Michael Zürn (Frankfurt am Main 2006); Gunnar Folke Schuppert, The changing role of the state reflected in the growing importance of non-state actors, in: Global Governance and the Role of Non-State Actors, ed. ders. (Schriften zur Governance-Forschung 5, Baden-Baden 2006) 203–244; Klaus Dingwerth, The New

Jellineks – d. h. effektive Gebietsherrschaft – wird auch in der westlichen Welt zunehmend aufgelöst. Ob das Modell des Staates, so wie es in den Jahren um 1900 in Europa definiert worden ist, deshalb in näherer Zukunft gänzlich obsolet werden wird, ist zwar noch nicht entschieden. Fest steht aber: Politologen suchen nach neuen Modellen, weil es bereits heute für die Analyse von Politik und politischen Systemen nicht mehr ausreicht, lediglich die Regierungen von (National-)Staaten als Akteure in den Blick zu nehmen. Deshalb hat sich das Konzept des ‚Governance‘ etabliert: Es zielt auf das komplexe Miteinander von Regierungen, NGOs und weiteren – auch transnationalen – Institutionen und Organisationen ab. Im Kern geht es um die Frage: Welche institutionalisierten Formen „der sozialen Handlungskoordination zur Herstellung und Implementierung kollektiv verbindlicher Regelungen bzw. zur Bereitstellung kollektiver Güter für eine bestimmte soziale Gruppe“ gibt es in einem gegebenen geographischen Raum?¹⁷

Zusammengenommen heißt das: Auch in der Gegenwart ist es in der Praxis nicht möglich, bei der Zuschreibung von Staatlichkeit strikt auf jenen Standards zu beharren, die um 1900 von Soziologen und Staatsrechtlern in Westeuropa begründet worden sind (die UNO hätte sonst kaum noch Mitglieder). Auch in der Gegenwart existiert ein breites Spektrum verschiedener Formen von Staatlichkeit. Auch heute verfügen etliche Staaten nicht über das Monopol legitimer Gewalt. Selbst in OECD-Staaten finden sich ‚Räume begrenzter Staatlichkeit‘; und auch in der westlichen Welt bestimmen längst nicht mehr allein die Regierungen das Geschehen auf der politischen Bühne. All das hat Folgen für die Art und Weise, in der Mediävisten mit dem Staatsbegriff umgehen können: Die Kontrastierung zwischen den politischen Ordnungen des Mittelalters einerseits und ‚dem‘ modernen Staat andererseits ist zweifelhaft geworden. Was hier als ‚der‘ moderne Staat erhalten muss, ist ein wissenschaftliches Modell der Jahre um 1900, das mit der gegenwärtigen politischen Praxis immer weniger gemein hat. Wenn aber Politologen mittlerweile von einem breiten Spektrum an Formen von Staatlichkeit ausgehen, ja sogar zur Präzisierung ihrer Modelle den Blick in die Vormoderne wagen – warum sollten sich Mediävisten dann selbst verbieten, über Staat und Staatlichkeit zu handeln?

Die Frage lautet also nicht mehr: War das Frankenreich des 8./9. Jahrhunderts ein Staat? Sie lautet: Welche Formen von Governance existierten in diesem Reich, das zwar kein „failed state“ war,¹⁸ in dem aber doch zweifellos Räume begrenzter Staatlichkeit existierten? Um mich einer Antwort auf diese Frage zumindest anzunähern, möchte ich im Folgenden die Rolle des Episkopats bei der „sozialen Handlungskoordination zur Herstellung und Implementierung kollektiv verbindlicher Regelungen“ etwas näher in den Blick nehmen. Dazu betrachte ich zunächst, wie die Zeitgenossen selbst die Aufgaben des Episkopats bei der Aufrechterhaltung der Ordnung beschrieben. Anschließend zeichne ich nach, wie Bischöfe in der Praxis diesen Aufgaben nachkamen.

I.

Im Jahr 802, so vermerken es die Lorschener Annalen, „hielt sich der Herr Kaiser Karl in Ruhe, ohne Kriegszug, in Aachen im Palast auf“¹⁹. Ein Codex, der in Oberitalien im 10. Jahrhundert geschrieben wurde,²⁰ überliefert die Beschlüsse, die Karl und seine Großen in dieser Zeit in Aachen verabschiede-

Transnationalism. *Transnational Governance and Democratic Legitimacy* (Transformations of the State, Basingstoke/New York 2007) 1–3.

¹⁷ Das Zitat bei Risse/Lehmkuhl, *Regieren* 13.

¹⁸ Die Beschreibung solcher Gebilde bei Rotberg, *Nature* 85–90, trifft jedenfalls in vielerlei Hinsicht nicht auf das Reich Karls des Großen und Ludwigs des Frommen zu.

¹⁹ *Annales Laureshamenses a. 802* (ed. Georg Heinrich Pertz, MGH SS 1, Hannover 1826) 38: *Eo anno demoravit dominus Caesar Carolus apud Aquis palatium quietus cum Francis sine hoste*. Zur Frage einer Reorganisation der Königsboten in diesem Jahr vgl. Jürgen Hannig, *Pauperiores vassi de infra palatio? Zur Entstehung der karolingischen Königsbotenorganisation*, in: *MIÖG* 91 (1983) 309–374.

²⁰ Paris, Bibliothèque Nationale de France lat. 4613; vgl. dazu Hubert Mordek, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse* (MGH Hilfsmittel 15, München 1995) 469–476; Arnold Bühler, *Capitularia Relecta. Studien zur Entstehung und Überlieferung der Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen*, in: *Archiv für Diplomatik* 32 (1986) 305–501, hier 375f.; zur Datierung zuletzt Hubert Mordek, *Quod si se non emendent, excommunicantur: Rund um ein neues Exzerpt des Capitulare generale Kaiser Karls des Großen, 802*, in: *Ritual, Text and Law. Studies in Medieval Canon Law and Liturgy Presented to Roger*

ten.²¹ Demzufolge wählte der Kaiser unter den Erzbischöfen, Bischöfen, Äbten und frommen Laien „die Klügsten aus“, schickte sie „in sein gesamtes Reich“ und „gewährte durch sie allen Leuten die Gnade, gemäß dem rechten Gesetz zu leben“.²² Weiterhin berichtet der Text, dass die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und Grafen damit betraut worden seien, die ihnen unterstellten Menschen zu kontrollieren und gegebenenfalls in ihrer Lebensweise zu bessern.²³

Eine solche Kategorisierung des Führungspersonals ist in den normativen Texten der Zeit beileibe kein Einzelfall. In den Kapitularien und Konzilsakten – also in jenen Quellen, in denen sich die Entscheidungen des Hofes und politischer Versammlungen niedergeschlagen haben – werden die Träger von Politik regelmäßig eingeteilt in *episcopi*, *abbates* und *comites*. Bisweilen ist in diesem Kontext auch von *missi dominici* die Rede oder – vage – von *ceteri fideles*. Andere Gruppen werden dagegen nur unregelmäßig und insgesamt deutlich seltener genannt. Auch eine der Kategorien, die in der heutigen Forschung bei der Beschreibung der karolingischen Gesellschaft eine erhebliche Rolle spielt,²⁴ kommt in diesen Texten kaum vor: In den Kapiteln vom Frühjahr 802 werden die Bischöfe, Äbte, Grafen und *laici religiosi* zwar einmal als *optimates* des Kaisers bezeichnet;²⁵ von *nobiles* aber ist hier

E. Reynolds, ed. Kathleen G. Cushing/Richard F. Gyug (Aldershot 2004) 171–183, hier 172 Anm. 4; dagegen datiert Valesska Koal, Studien zur Nachwirkung der Kapitularien in den Kanonensammlungen des Frühmittelalters (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 13, Frankfurt am Main 2001) 124, die Handschrift noch in das späte 9. Jahrhundert.

²¹ Paris, BNF lat. 4613, fol. 83v–91v; der Text ist ediert unter dem irreführenden Kunsttitel *Capitularia missorum generale* (ed. Alfred Boretius, MGH LL Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1883/ND 1984) 91–99. Die Kapitelliste gilt spätestens seit François Louis Ganshof als wichtiges Zeugnis des Herrschaftsprogramms Karls des Großen nach dessen Krönung zum Kaiser, vgl. François Louis Ganshof, Charlemagne's programme of imperial government, in: The Carolingians and the Frankish Monarchy. Studies in Carolingian History (Aberdeen 1971) 55–85, hier 56; zum Kontext der Reformen von 802 auch Wilhelm A. Eckhardt, Die Capitularia missorum specialia von 802, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 12 (1956) 498–516; zu dem Aachener Kapitular selbst vgl. zuletzt vor allem die gute und eindringliche Analyse bei Thomas Martin Buck, Capitularia imperatoria. Zur Kaisergesetzgebung Karls des Großen von 802, in: Historisches Jahrbuch 122 (2002) 3–26, mit der weiteren Literatur.

²² Paris, BNF lat. 4613, fol. 83v: *Serenissimus igitur et christianissimus dominus imperator Karolus elegit ex optimatibus suis prudentissimos et sapientissimos viros, tam archiepiscopis quam et reliqui episcopis simulque et abbates venerabiles laicosque religiosos, et dixit in universum regnum suum, et per eos cunctis subsequentibus secundum rectam legem vivere concessit* (= Capitularia missorum generale, ed. Boretius 91f.). Fried, Reich 84–86, vertritt die Ansicht, dass im 9. Jahrhundert der Begriff eines ‚Reichs‘ gefehlt habe; *regnum* stehe lediglich „für ein Konzept des ‚königlichen‘ Rechtskreises“, so auch ders., Donation of Constantine and Constitutum Constantini. The Misinterpretation of a Fiction and Its Original Meaning (Millennium-Studien zu Kultur und Geschichte des ersten Jahrtausends n. Chr. 3, Berlin 2007) 93. Ich habe Mühe, die Wendung *in universum regnum suum* zu 802 in diesem Sinne zu übersetzen – „... und entsandte sie in seinen gesamten königlichen Rechtskreis“. Die zu 802 überlieferten *capitula* beziehen sich personell auf Geistliche, auf Laien, auf den gesamten *populus christianus*; und die verschiedenen Fassungen der sogenannten Capitularia missorum specialia von 802 (Eckhardt, Capitularia 500–504) machen deutlich, dass die Entsendung sich auf räumlich präzise abgegrenzte Missatsbezirke bezog, die zumindest weite Teile des Frankenreichs flächendeckend erfasst haben dürften. Dass adlige Eigengüter hier ausgeschlossen gewesen wären, ist nicht ersichtlich.

²³ Paris, BNF lat. 4613, fol. 83v: *tam archiepiscopis quam et reliqui episcopis simulque et abbates venerabiles laicosque religiosos, et dixit in universum regnum suum, et per eos cunctis subsequentibus secundum rectam legem vivere concessit* (= Capitularia missorum generale, ed. Boretius 92).

²⁴ Vgl. etwa Stuart Airlie, The aristocracy in the service of the state in the Carolingian period, in: Staat im frühen Mittelalter, ed. ders./Walter Pohl/Helmut Reimitz (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11, Wien 2006) 93–111; ders., Bonds of power and bonds of association in the court circle of Louis the Pious, in: Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (814–840), ed. Peter Godman/Roger Collins (Oxford 1990) 191–204; Janet L. Nelson, Nobility in the ninth century, in: Nobles and Nobility in Medieval Europe. Concepts, Origins, Transformations, ed. Anne J. Duggan (Woodbridge 2000) 43–51; Hans-Werner Goetz, ‚Nobilis‘. Der Adel im Selbstverständnis der Karolingerzeit, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 70 (1983) 153–191; Jane Martindale, The french aristocracy in the early Middle Ages, in: Past & Present 75 (1977) 5–45.

²⁵ Paris, BNF lat. 4613, fol. 83v (= Capitularia missorum generale, ed. Boretius 91f.; zum Wortlaut vgl. oben, Anm. 22). – *Optimates* erscheinen in den überlieferten Kapitularien Karls des Großen sonst nur noch an folgenden drei Stellen: (1.) *Capitula de examinandis ecclesiasticis* 17 (ed. Alfred Boretius, MGH LL Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1883/ND 1984) 109–111, hier 111: ... *domini nostri omniumque optimatum suorum iussum atque decretum est* – nur überliefert in dem Codex Wolfenbüttel, Herzog August-Bibliothek, 130 Blankenb.; zu dessen geringer Verlässlichkeit vgl. Detlev Zimpel, Unliebsame Herrscher-Erlasse im Frankenreich. Über die Sabotage von Kapitularien, in: Scientia veritatis. Festschrift für Hubert Mordek zum 65. Geburtstag, ed. Oliver Münsch/Thomas Zotz (Ostfildern 2004) 127–136, hier 134); (2.) *Capitularia missorum Niumagae datum* 18 (ed. Alfred Boretius, MGH LL Capitularia regum Francorum 1,

nirgends die Rede, und auch sonst findet sich dieses Wort in Kapitularien und Konzilsakten der Karolingerzeit auffällig selten.²⁶

Auch einzelne Adelsfamilien – also Welfen²⁷, Unrochinger usw. – rücken weder in diesen normativen Texten noch in der Historiographie der Karolingerzeit als politische Akteure in den Vordergrund. Die sogenannten Reichsannalen, deren Fortsetzung in den *Annales Bertiniani*, die *Annales Fuldenses* und weitere Quellen dieser Art stellen Politik nicht als ein Mit- und Gegeneinander von Familienverbänden dar, sondern als ein Feld, in dem einzelne Männer agieren, die Funktionen als Bischöfe, Äbte

Hannover 1883/ND 1984) 130–132, hier 132: ... *omnes episcopi, abbates, abbatissae, optimates et comites seu domestici et cuncti fideles* ...; (3.) Capitulare Aquisgranense 10 (ed. Alfred Boretius, MGH LL Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1883/ND 1984) 170–172, hier 171: *Ut regis spensa in carra ducatur, simul episcoporum, comitum, abbatum et optimatum regis* ...; aus der Zeit Ludwigs des Frommen lassen sich noch zwei Belegstellen ergänzen: (4.) Prooemium generale ad capitularia tam ecclesiastica quam mundana (ed. Alfred Boretius, MGH LL Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1883/ND 1984) 273–275, hier 274: ... *accersitis nonnullis episcopis, abbatibus, canonicis et monachis et fidelibus optimatibus nostris* ...; (5.) gemäß einem nur in einem einzigen Codex (Paris, BNF nouv. acqu. 204) überlieferten Vorwort zu den *Capitula legibus addenda* (ed. Alfred Boretius, MGH LL Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1883/ND 1984) 280–285, hier 280 (136 statt 139), verabschiedete Ludwig diese Kapitel *cum totius (!) optimatum suorum consilio* – womit offenbar die zuvor genannten *episcopi et abbates atque comites* gemeint sind. Die (ohnehin wenigen) Belege sprechen nicht dafür, dass mit dem Wort *optimates* der ‚Adel‘ im Sinne der heutigen sozialgeschichtlichen Kategorie gemeint gewesen wäre. Vielmehr sind offensichtlich entweder die Funktionsträger (Bischöfe, Äbte, Grafen) bezeichnet; oder eine – nicht näher bestimmbare – Gruppe von Laien, die neben den Grafen stand.

²⁶ An Belegen aus Kapitularien und verwandten Texten der Zeit Karls und Ludwigs lassen sich beibringen: (1.) *Capitulatio de partibus Saxoniae* 15, 17, 19, 20, 21 (ed. Alfred Boretius, MGH LL Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1883/ND 1984) 68–70, hier 69, jeweils in Abgrenzung von *ingenui* und *liti*; (2.) Capitulare Saxonicum 3 (ed. Alfred Boretius, MGH LL Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1883/ND 1984) 70–72, hier 71: *Item placuit omnibus Saxonibus, ut ubicumque Franci secundum legem solidos XV solvere debent, ibi nobiliores Saxones solidos XII, ingenui V, liti IIII componant*; ebd. 5, ed. Boretius 72: *Si quis de nobilioribus ad placitum mannitus venire contempserit, solidos quatuor componat, ingenui duos, liti unum*. (3.) Capitulare missorum 3 (ed. Alfred Boretius, MGH LL Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1883/ND 1984) 147–149, hier 147: *Comites quoque et centenarii et ceteri nobiles viri legem suam pleniter discant, sicut in alio loco decretum est*; der Satz ist allerdings nur in einer nach 856 geschaffenen oberitalienischen Rechtssammlung überliefert, die der Codex Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, 130 Blankenb., tradiert, bildet hier (fol. 81r) jedoch nicht ein eigenes Kapitel, sondern ist mit Kapitel 2 und 4 der Edition von Boretius zusammengezogen. (4.) *Capitula de rebus ecclesiasticis* 2 (ed. Alfred Boretius, MGH LL Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1883/ND 1984) 185–186, hier 186: *Ut de rebus earum [sc. ecclesiarum] inquisitio a nobilioribus homines circummantibus fiat*; der Satz ist nur im Rahmen einer italienischen Rechtssammlung überliefert, die um 900 entstand und einzig durch den Codex Città del Vaticano, Biblioteca Apostolica Vaticana reg. lat. 263, überliefert wird. Der Satz findet sich dort in einer Liste, die auch ein Kapitel aus einem Kapitular Karls von 805 und einem Kapitular Widos von 891 enthält. Der Codex unicus weist den Text zudem als *statuta a domno Lodoicus gloriosissimo imperatore* aus; Boretius' Datierung in die Zeit vor 813 ist sehr unsicher. (5.) *Capitula e conciliis excerpta* 9 (ed. Alfred Boretius, MGH LL Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1883/ND 1984) 311–314, hier 313: *Quia ergo constat in aeclesia diversarum conditionum homines esse, ut sint nobiles et ignobiles, servi, inquilini et cetera huiusmodi nomina, oportet ut quicumque eis praelati sunt clerici sive laici, clementer erga eos agant et misericorditer eos tractent* ...; als Kapitel eines Kapitulars nur aufgrund der *Collectio capitularium* des Ansegis von St-Wandrille von Boretius ediert: Es entspricht wörtlich Konzil von Chalon 51 (813) (ed. Albert Werminghoff, MGH Concilia 2, 1, Hannover/Leipzig 1906) 273–286, hier 283f., und datiert nach Hubert Mordek nicht aus dem Jahr 826/827, sondern noch von 813. (6.) *Statuta Rhispacensia Frisingensia Salisburgensia* 11 (ed. Alfred Boretius, MGH LL Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1883/ND 1984) 226–230, hier 227: *Ut nullus episcopus vel abbas atrahere audeat res nobilium causa ambitionis sicut in canone Cartaginensi continetur cap. V.*; ebd. 44, ed. Boretius 230: *Ut nullus de nobilibus neque abbas neque presbiter tonderi audeat, antequam in praesentia episcopi examinentur eius causa, ad cuius diocesim pertinet*. (7.) *Capitula a sacerdotibus proposita* 17 (ed. Alfred Boretius, MGH LL Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1883/ND 1984) 105–107, hier 107, im Hinblick auf Kirchenbesitz: *Si vero inde crebro repetitum fuerit, fiat diligens inquisitio et si eum, qui repetit, iuste quaerere patuerit, adhibitis veracibus et nobilibus testibus, quod repetit, confirmando vindicet* = Ghaerbald, Kapitular I, 17 (ed. Peter Brommer, MGH Capitula episcoporum 1, Hannover 1884) 20; Rudolf Pokorny (MGH Capitula episcoporum 4, Hannover 2005) 93–96, hat die Autorschaft Ghaerbalds bezweifelt und hält den Text nicht für ein Bischofskapitular; dagegen zuletzt wieder Carine van Rhijn, *Shepherds of the Lord: Priests and Episcopal Statutes in the Carolingian Period* (Turnhout 2007) 219–228. Das Kapitel wird nur in drei von insgesamt 22 Handschriften überliefert, die jeweils bedeutende Kapitulariensammlungen darstellen: Paris, BNF lat. 9654; Città del Vaticano, BAV pal. lat. 582; München, Bayerische Staatsbibliothek Clm 3853.

²⁷ Zu ihnen zuletzt in Auseinandersetzung mit der bisherigen Forschung: Johannes Fried, *Der lange Schatten eines schwachen Herrschers. Ludwig der Fromme, die Kaiserin Judith, Pseudoisidor und andere Personen in der Perspektive neuer Fragen, Methoden und Erkenntnisse*, in: *Historische Zeitschrift* 284 (2007) 103–136, hier 115–117.

oder Grafen erfüllen. Die bedeutenden Adelsfamilien der Zeit aufgespürt, sie benannt und in ihren Umrissen bestimmt zu haben, ihnen kollektive Interessen zugeschrieben und ihre Rolle in der politischen Ordnung herausgearbeitet zu haben – all das gehört zu den großen Forschungsleistungen der Mediävistik des 20. Jahrhunderts. Wenn wir dagegen nach den Kategorien fragen, mit denen die Zeitgenossen selbst ihre politische Ordnung beschrieben, dann treten uns zumindest in den Texten, die unmittelbar von den politischen Institutionen – vom Hof und von Versammlungen – hervorgebracht wurden, zuallererst Bischöfe, Äbte, Grafen und *fideles* als politische Akteure und Träger der Ordnung entgegen, nicht „der Adel“ und schon gar nicht „Welfen“ oder „Unrochinger“.²⁸

Das Kapitular von 802 weist nun unter diesen Trägergruppen den Bischöfen noch einmal eine ganz besondere Stellung zu. Sie haben die Aufgabe, auch die Äbte und Äbtissinnen, die Mönche und Nonnen zu überwachen. In seiner Terminologie unterscheidet sich das Kapitular auch hier nicht grundsätzlich von dem, was in Texten dieser Art sonst üblich ist: Demnach sollten die Menschen den Bischöfen unterworfen (*subiecti*) und gehorsam (*obedientes*) sein. Im Gegenzug sollten die Bischöfe jedoch keine *dominatio* über sie ausüben, sondern sich von Liebe und Milde, von *dilectio*, *caritas* und *mansuetudo* leiten lassen. Die ihnen untergebenen Menschen bilden die Herde, die den Bischöfen von Gott „anvertraut“ ist.²⁹

Die großen Ziele, die in den Aachener *capitula* von 802 verkündet werden, könnten Politologenohren merkwürdig vertraut klingen: Das Recht sollte gewahrt bleiben, und zwar für alle Menschen, gerade auch für die Armen und Schwachen.³⁰ Deshalb sollten alle Urteile an die schriftlich fixierten *leges* gebunden bleiben, jedenfalls aber durften weder Verwandtschaft noch Speichelleckerei ein Urteil manipulieren.³¹ Außerdem sollten allseits Einigkeit und Frieden herrschen: Insbesondere die Grafen und Äbte waren aufgerufen, mit den Bischöfen in *pax* und *concordia* zu leben.³² So sehr diese Forderungen an ‚Staatsziele‘ im heutigen Sinne erinnern – eine solche Interpretation griffe zu kurz. Weder in dem Aachener Kapitular von 802 noch in anderen Texten der Zeit stand nämlich hinter solchen Forde-

²⁸ Diese Bemerkungen haben auf der Wiener Tagung eine angeregte Diskussion ausgelöst. Deshalb sei ausdrücklich betont: Ich bin weit davon entfernt, die Bedeutung des Adels für die karolingische Gesellschaft zu leugnen. Ich rufe lediglich in Erinnerung, dass im politischen Diskurs zumindest der Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen der Kategorie des Adels ein geringer Stellenwert zukam. Dass die meisten ‚Familiennamen‘ moderne Erfindungen sind und die Verwandtschaftsverhältnisse selbst innerhalb der so genannten Reichsaristokratie keineswegs offen in den Quellen benannt werden, sondern erst in mühevoller Detailanalyse rekonstruiert werden müssen, ist eine wohlbekannte Tatsache. Vgl. im Übrigen, was schon Karl Schmid auf der Basis der Memorialüberlieferung formuliert hat: „So wird der Aufbau des Reiches gedacht: An seiner Spitze steht das Königs-, das Herrscherhaus. Ihm folgen nicht die Adelshäuser, sondern die Bischöfe, Äbte, Grafen usw. Die Grafen und Bischöfe, nicht die Udalrichinger, Gerharde oder wie man die Geschlechter sonst zu bezeichnen pflegt, sind die Helfer des Herrschers“; ders., Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel. Vorfagen zum Thema „Adel und Herrschaft im Mittelalter“, in: ders., Gebetsgedenken und adliges Selbstverständnis im Mittelalter. Ausgewählte Beiträge. Festgabe zu seinem sechzigsten Geburtstag (Sigmaringen 1983) 183–244, hier 237.

²⁹ Paris, BNF lat. 4613, fol. 85v: *Ut episcopi, abbates adque abbatisse, que ceteris prelati sunt, cum summa veneratione hac diligentia subiectis sibi preesse studeat, non potentativa dominationem vel tyrannide sibi subiectos premant, sed simplici dilectionem cum mansuetudinem et caritatem vel exemplis bonorum operum commissa sibi grege sollicito custodiant*, = Capitulare missorum generale 11, Boretius 93.

³⁰ Paris, BNF lat. 4613, fol. 84r: *ita ut omnino in omnibus ubicumque, sive in sanctis ecclesiis Dei vel etiam pauperibus, pupillis et viduis adque cuncto populo legem pleniter adque iustitia exhiberent secundum voluntatem et timorem Dei*, = Capitulare missorum generale, Prolog, ed. Boretius 92.

³¹ Paris, BNF lat. 4613, fol. 84r: *et per nullius hominis adulationem vel praemium, nullius queque consanguinitas defensione vel timore potentum rectam iustitia via inpediretur ab aliquot*, = Capitulare missorum generale, Prolog, ed. Boretius 92.

³² Paris, BNF lat. 4613, fol. 84r: *... laici et seculares recte legibus suis uterentur absque fraude maligno, omnem in invicem in caritate et pace perfecte viverent*; = Capitulare missorum generale, Prolog, Boretius 92; Johannes Fried, Elite und Ideologie oder die Nachfolgeordnung Karls des Großen von 813, in: La royauté et les élites dans l'Europe carolingienne (début du IX^e siècle aux environs de 920), ed. Régine Le Jan (Collection Histoire et littérature régionales 17, Villeneuve-d'Ascq 1998) 71–109, hier 71–73, hat vergleichbare Bestimmungen wohl zu einseitig als Ausweis eines besonderen Bemühens Karls des Großen um Frieden im Jahr 813 gedeutet. Die Formel findet sich auch sonst regelmäßig, so dass fraglich ist, ob man sie wirklich als Beleg für eine große Friedensinitiative des Kaisers deuten darf, die aus der Regelung seiner Nachfolge im Kaisertum 813 resultiert hätte.

rungen allein das Ziel, durch innere Sicherheit, Wahrung des positiven Rechts und Sicherung des Friedens die staatliche Ordnung zu stabilisieren. Es ging um mehr!

Am deutlichsten wird das vielleicht in demjenigen Kapitel von 802, mit dem Mordtaten, zumal unter Verwandten, eingedämmt werden sollten. Gott, so erklärt der Text in einer predigtartigen Passage, Gott habe ja sogar schon Hass und Feindschaft verboten; wie könne da jemand meinen, er könne mit Gott noch versöhnt sein, nachdem er einen anderen Menschen umgebracht hat – und gar seinen Vater oder Bruder? Dem Zorn Gottes könne man vielleicht eine Zeitlang entgehen, keinesfalls aber auf Dauer.³³ „Damit das uns zur Leitung anvertraute Volk nicht durch dieses Übel zugrunde geht“, so argumentiert der Text, deshalb sollten Mordtaten unterbunden werden.³⁴ Befürchtet wird hier nicht etwa ein dramatischer Anstieg von Vater- und Brudermorden, der schließlich zur physischen Auslöschung aller Franken führen könnte. Befürchtet wird der Zorn Gottes! Ziel ist es also nicht nur, Ruhe und Ordnung zu schaffen. In letzter Konsequenz geht es um die Versöhnung des dem Kaiser „anvertrauten“ Volks mit dem Allmächtigen. Ein Mörder ist nicht deshalb ein Problem, weil er ein Gewaltmonopol des Staates verletzt, sondern weil er durch seine Sünde Gottes Zorn auf sich selbst, auf den Kaiser und alle übrigen Menschen lenkt, so dass das gesamte „zur Leitung anvertraute Volk“ zugrunde zu gehen droht.³⁵

Diese Denkfigur findet sich in etlichen Texten der Karolingerzeit. Bischöfe sind – wie auch der König und letztlich sogar jeder Landpfarrer – von Gott damit betraut, andere Menschen zu leiten und so zu führen, dass sie das irdische Wohl, vor allem aber ihr Seelenheil finden. Für beides sind die Bischöfe vor Gott verantwortlich. Durch ihr gelebtes Vorbild und durch Ermahnung, durch *admonitio*, sollen sie die Menschen zu einer gottgefälligen Lebensweise anleiten und auf diesem Weg schließlich zu Gott führen. Die Stärke des Reiches wiederum, auch die Macht des Kaisers selbst, beruhte aus dieser Perspektive auf dem Wohlgefallen Gottes; gegen den Willen und ohne das Wohlwollen des Allmächtigen konnte keine irdische Regierung auf lange Sicht bestehen. So kann man zugespitzt formulieren: Nicht Ordnung an sich war das Ziel, sondern eine Ordnung, die Gottes Gnade fand – und überhaupt erst dadurch Bestand und Erfolg haben konnte.

Hier ordnet sich ein zweiter zentraler Aspekt ein, und auch er kommt beispielhaft in den Beschlüssen von 802 zur Sprache. Eine gottgefällige Ordnung setzte nämlich voraus, dass jeder Mensch seiner *professio* entsprechend sein Leben führte: Die *canonici*, so forderten es die Aachener *capitula*, sollten ihre *vita canonica* leben, die *sanctemoniales* dagegen *vita sua* bewahren, die *laici et seculares* schließlich den ihnen eigenen Gesetzen gemäß leben.³⁶ Entsprechend groß war das Bemühen in den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts, diese Gruppen möglichst genau zu definieren – also etwa Mönche von Kanonikern, Nonnen von Kanonissen zu scheiden und für sie dann jeweils eine bestimmte Lebensform festzulegen.³⁷

³³ Paris, BNF lat. 4613, fol. 89r–v: ... *qui ipse Dominus audivit et inimicitie suae fidelibus contradixit, multo magis homicidia. Quomodo enim secundum placatum fovere confidit, qui filium suum proximum sibi occiderit? ... quos aliquot tempus laudando effugere potest, sed tamen causa aliquando in manus inimicorum suorum incidit*, = Capitulare missorum generale 32, ed. Boretius 92.

³⁴ Paris, BNF lat. 4613, fol. 89v: *Qua ne propter populus nobis ad requirendum commissos hoc male pereat, hoc omni disciplina devitare previdimus*, = Capitulare missorum generale 32, ed. Boretius 97.

³⁵ Vgl. die treffende Analyse von Thomas Martin Buck, *Admonitio und Praedicatio. Zur religiös-pastoralen Dimension von Kapitularien und kapitulariennahen Texten, 507–814* (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 9, Frankfurt am Main 1997) 326–332; sowie bei ders., *Kaisergesetzgebung* 23f.

³⁶ Paris, BNF lat. 4613, fol. 83v–84r: *canonici vita canonica absque turpis lucris negotio pleniter observassent, sanctemoniales sub diligentia custodia vitam suam custodirent, laici et seculares recte legibus suis uterentur absque fraude maligno, omnem in invicem in caritate et pace perfecte viverent*, = Capitulare missorum generale, Prolog, ed. Boretius 92.

³⁷ Vgl. dazu Josef Semmler, *Benedictus II.: una regula – una consuetudo*, in: *Benedictine Culture (750–1050)*, ed. Willem Lourdaux/Daniël Verhelst (Mediaevalia Lovaniensia 1/11, Leuven 1983) 1–49; Emmanuel von Severus, *Benedikt von Aniane/Kornelimünster. Reformen zwischen den Zeiten*, in: *Die Reformverbände und Kongregationen der Benediktiner im deutschen Sprachraum*, ed. Ulrich Faust/Franz Quarthal (Germania Benedictina 1, St. Ottilien 1999) 33–41; skeptischer mit Blick auf die Rolle des Benedikt von Aniane ist: Dieter Geuenich, *Kritische Anmerkungen zur so genannten ‚anianischen Reform‘*, in: *Mönchtum – Kirche – Herrschaft (750–1000)*. Festschrift für Josef Semmler, ed. Dieter R. Bauer/Rudolf Hiestand/Brigitte Kasten/Sönke Lorenz (Sigmaringen 1998) 99–112. Zu den Kanonissen: Thomas Schilp, *Norm und Wirklichkeit religiöser Frauengemeinschaften im Frühmittelalter. Die Institutio sanctimonialium Aquisgranen-*

Einigermaßen schwer fiel es allerdings, dabei eine scharfe Grenze zwischen den *ecclesiastici* und den *laici* zu ziehen. So heißt es in einer Liste von Tagesordnungspunkten, die Karl selbst formuliert haben könnte:³⁸ „Sie sind zu fragen, in welchen Angelegenheiten oder an welchen Orten die Geistlichen die Laien oder die Laien die Geistlichen in ihrer Aufgabe behindern. Hier ist zu erörtern und zu fragen, wieweit sich ein Bischof oder ein Abt in weltliche Angelegenheiten und wieweit ein Graf oder ein anderer Laie sich in geistliche Dinge einbringen soll.“³⁹ Eine zweite, eng verwandte Liste mit Verhandlungspunkten fragte sogar noch genauer nach: Durften Geistliche Eigentum haben und nach Reichtum und prächtigen Kirchenbauten streben?⁴⁰ Durften sie Waffen (oder doch: bewaffnete Leute) führen?⁴¹ Durften sie den Reliquienkult nutzen, um Laien zu Schenkungen zu verleiten?⁴² Es ging um Prinzipielles: Karl wollte wissen, was er von Geistlichen erwarten durfte, „damit wir von ihnen nichts anderes fordern, als das, was ihnen zu tun erlaubt ist“.⁴³

Beide Fragenlisten entstanden 811; im Jahr zuvor hatte Karl seinen Sohn Pippin, seine Tochter Rotrud und seinen Elefanten Abulabaz verloren;⁴⁴ außerdem waren im Juni und im Dezember am Himmel ungewöhnliche Konstellationen beobachtet worden.⁴⁵ Schon damals erschien es notwendig, sich Gottes Wohlgefallens zu versichern: Für Mitte Dezember 810 ordnete Karl zum dritten Mal in diesem einen Jahr ein allgemeines dreitägiges Fasten an. Gott sollte auf diese Weise dafür gewonnen werden, den Menschen darzutun, „in welchen Punkten wir unsere Lebensführung vor ihm verbessern müssen“.⁴⁶ Möglicherweise ist die zweite, geradezu zynische Fragenliste sogar erst entstanden, nachdem Karl Mitte November 811 aus Gent nach Aachen zurückgekehrt war⁴⁷ – das heißt möglicherweise unter dem unmittelbaren Eindruck des Todes seines Sohnes Karl, der am 4. Dezember starb.⁴⁸ Eine solche Spätdatierung in den Dezember 811 könnte jedenfalls erklären, warum die drängenden Fragen nicht schon unmittelbar im Jahr darauf, sondern erst im Frühsommer 813 eine Antwort fanden.

sis des Jahres 816 und die Problematik der Verfassung von Frauenkommunitäten (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 137, Studien zur Germania Sacra 21, Göttingen 1998).

³⁸ Janet L. Nelson, *The voice of Charlemagne*, in: *Belief and Culture in the Middle Ages. Studies Presented to Henry Mayr-Harting*, ed. Richard Gameson/Henrietta Leyser (Oxford 2001) 76–88; aus der älteren Literatur vgl. noch François Louis Ganshof, *Note sur les Capitula de causis cum episcopis et abbatibus tractanda de 811*, in: *Studia Gratiana* 13 (1967) 1–25.

³⁹ *Capitula tractanda cum comitibus episcopis et abbatibus* 5 (ed. Alfred Boretius, MGH LL Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1883/ND 1984) 161–162, hier 161: *Interrogandi sunt, in quibus rebus vel locis ecclesiastici laicis aut laici ecclesiasticis ministerium suum impendunt. In hoc loco discutiendum est atque interveniendum, in quantum se episcopus aut abbas rebus secularibus debeat inserere vel in quantum comes vel alter laicus in ecclesiastica negocia.*

⁴⁰ *Capitula de causis cum episcopis et abbatibus tractandis* 5–6 (ed. Alfred Boretius, MGH LL Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1883/ND 1984) 162–164, hier 163; besser Note, ed. Ganshof 22.

⁴¹ *Capitula de causis cum episcopis et abbatibus tractandis* 4 und 8, ed. Boretius 163, = Note, ed. Ganshof 22 und 23.

⁴² *Capitula de causis cum episcopis et abbatibus tractandis* 7, ed. Boretius 163, = Note, ed. Ganshof 22.

⁴³ *Capitula de causis cum episcopis et abbatibus tractandis* 2, ed. Boretius 162, = Note, ed. Ganshof 21: *... ut aliud ab eis nec non quaeramus, quam quod ipsis facere licet, et ut quislibet ex eis a nobis ea non quaerat, in quibus eis consentire non debemus.*

⁴⁴ *Annales regni Francorum* a. 810 (ed. Friedrich Kurze, MGH SS rer. Germ. in us. schol. [6], Hannover 1985) 130–133.

⁴⁵ *Annales regni Francorum* a. 810, ed. Kurze 133; vgl. außerdem den Brief, den Dungal wohl aus diesem Anlaß im Jahr darauf verfasst hat; dazu Bruce S. Eastwood, *The astronomy of Macrobius in Carolingian Europe: Dungal's letter of 811 to Charles the Great*, in: *Early Medieval Europe* 3 (1994) 117–134; außerdem Janet L. Nelson, *La cour impériale de Charlemagne*, in: *La royauté et les élites dans l'Europe carolingienne (du début du IXe siècle aux environs de 920)*, ed. Régine Le Jan (Collection Histoire et littérature régionales 17, Villeneuve-d'Ascq 1998) 177–191, hier 182f.; dies., *Was Charlemagne's court a courtly society?*, in: *Court Culture in the Early Middle Ages. The Proceedings of the First Alcuin Conference*, ed. Catherine Cubitt (Studies in the Early Middle Ages 3, Turnhout 2003) 39–57, hier 49f.

⁴⁶ Das geht hervor aus einem Brief des Erzbischofs Richulf von Mainz an seinen Suffragan, den Bischof Eginon von Konstanz, *Rihcolfi archiepiscopi ad Eginonem epistola* (ed. Alfred Boretius, MGH LL Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1883/ND 1984) 249; zur Datierung ins Jahr 810: Nelson, *Voice* 82 Anm. 34.

⁴⁷ Dazu *Annales regni Francorum* a. 811, ed. Kurze 135; Einhard, *Vita Karoli magni* 10 (ed. Oswald Holder-Egger, MGH SS rer. Germ. in us. schol. [25], Hannover/Leipzig 1911) 20; am 26. November 811 hielt sich Karl in Aachen auf und urkundete dort für das Kloster Altaich: D KdGr. 212 (811 November 26) (ed. Engelbert Mühlbacher, MGH DD Karolinerum 1, Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls des Grossen, Hannover 1906) 283–284, hier 283.

⁴⁸ *Annales regni Francorum* a. 811, ed. Kurze 135: *Interea Carlus filius domni imperatoris, qui maior natu erat, II. Non. Decembr. diem obiit*; *Annales Bawariae breves* a. 810 (ed. Georg Heinrich Pertz, MGH SS 20, Hannover 1868) 8: *Karolus maior natu filius domni Karoli imperatoris obiit 2. Nonas Decembris.*

Denn zwar nicht die beiden Fragenlisten von 811, sicher aber ein eng verwandter Text hat im Mai und Juni 813 den fünf Synoden vorgelegen, mit denen Karl seine letzte große Reforminitiative einleitete.⁴⁹ Damit standen auch hier wieder Grundfragen auf der Tagesordnung: Wer war gemeint mit der paulinischen Aufforderung *imitatores mei estote*? Und was genau hatte Paulus sagen wollen, als er verbot, dass sich „diejenigen, die für Gott streiten“, in weltliche Geschäfte einmischten? Die in Mainz versammelten Bischöfe behandelten diese Fragen zwar; aber sie kamen zu einem Ergebnis, das heutigen Erwartungen zuwiderläuft: Die Aufforderung des Apostels, so informierten sie Karl, sei an alle Christen gerichtet (nicht etwa nur an Geistliche oder gar allein an die Bischöfe);⁵⁰ und *negotia saecularia*, das seien alle sündhaften Taten der Menschen.⁵¹ Von einer institutionellen Scheidung von Zuständigkeiten zwischen ‚geistlichen‘ und ‚weltlichen‘ Großen ist diese Antwort weit entfernt. Eine derartige Trennung wurde anscheinend erst in den 820er Jahren genauer erörtert und begrifflich klarer erfasst. Als Überreste aus diesem Prozess lassen sich das bedeutende Kapitular Ludwigs des Frommen aus dem Jahr 823 oder 825 begreifen,⁵² aber auch jene *schedulae* des Abtes Wala von Corbie von 828, die Paschasius Radbertus überliefert hat,⁵³ oder die Akten der Pariser Synode von 829, in denen Jonas von Orléans auf dieses Problem ausführlich einging.⁵⁴

In dem dort explizit formulierten Modell fiel nun speziell den Bischöfen die Aufgabe zu, die Lebensweise der *populi subiecti* oder *plebes subditae* so wahrhaft christlich zu gestalten, dass Gott mit Wohlgefallen auf den Kaiser und die Großen blickte und deren Herrschaft gedeihen ließ. Um dieses Ziel zu erreichen, war zweierlei unerlässlich: Einerseits galt es, die *populi* über die Grundlagen des christlichen Glaubens zu belehren und sie in ihrer Lebensweise so weit zu bessern, dass sie bei Gott Gnade fanden. Andererseits benötigten die *plebes* dafür aber auch ein Vorbild; und dazu war es wichtig zu garantieren, dass alle diejenigen, die mit der Führung anderer beauftragt waren – also der Herrscher, die Bischöfe, Äbte, Grafen – den *populi subiecti* ein gottgefälliges Leben in Frieden und Eintracht vorlebten.

Die Bischöfe avancierten in diesem Modell gewissermaßen zu Spezialisten für die Versöhnung des *populus christianus* mit Gott: In der Vorrede der Akten der Pariser Synode von 829 formulierte Jonas von Orléans zunächst die Überzeugung, das Reich sei in einer Notlage und diese Not erkläre sich aus den Sünden der Menschen; sie sei folglich als Strafe Gottes zu verstehen und könne daher nur durch Buße und die so bewirkte Versöhnung Gottes überwunden werden. Lothar und Ludwig aber hätten sehr richtig erkannt, dass eine Beratung über die „Gesamtheit der ihnen anvertrauten *ecclesia*“ nicht Teil ihres *officium* sei. Daher hätten sie beschlossen, mit diesen Aufgaben diejenigen Männer zu betrauen, die die Gewalt hätten, Bußen aufzuerlegen, Sünder zu binden und zu lösen und Gott zu ver-

⁴⁹ So Wilfried Hartmann, *Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien* (Konziliengeschichte A/Darstellungen, Paderborn 1989) 130 Anm. 16, gegen Ganshof, Note. Zu den Synoden vgl. außerdem Gerhard Schmitz, *Die Reformkonzilien von 813 und die Sammlung des Benedictus Levita*, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 56 (2000) 1–31, hier bes. 1f.

⁵⁰ *Concilium Moguntinense* 15 (ed. Albert Werminghoff, MGH Concilia 2, 1, Hannover/Leipzig 1906) 258–273, hier 265.

⁵¹ *Concilium Moguntinense* 14, ed. Werminghoff 264f.

⁵² *Admonitio ad omnes ordines* (ed. Alfred Boretius, MGH LL Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1883/ND 1984) 303–307; dazu ausführlich Olivier Guillot, *L'exhortation au partage des responsabilités entre l'empereur, l'épiscopat et les autres sujets vers le milieu du règne de Louis le Pieux*, in: *Prédication et propagande au Moyen Âge. Islam, Byzance, Occident*, ed. George Makdisi/Dominique Sourdél/Janine Sourdél-Thomine (Penn – Paris – Dumbarton Oaks Colloquia 3, Paris 1983) 87–110; ders., *Une ordinatio méconnue. Le Capitulaire de 823–825*, in: *Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (814–840)*, ed. Peter Godman/Roger Collins (Oxford 1990) 455–486; außerdem Hans Hubert Anton, *Zum politischen Konzept karolingischer Synoden und zur karolingischen Brüdergemeinschaft*, in: *Historisches Jahrbuch* 99 (1979) 55–132, hier 55–74; Werner, *Hludovicus Augustus* 87–91; Corinne Margalhan-Ferrat, *Le concept de ‚ministerium‘ entre littérature spéculaire et législation carolingienne*, in: *Specula Principum*, ed. Angela de Benedictis (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Ius commune Sonderheft 117, Frankfurt am Main 1999) 120–157, hier 131–133.

⁵³ Paschasius Radbertus, *Epitaphium Arsenii* (ed. Ernst Dümmler, *Abhandlungen der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin* 1899–1900, Phil.-Hist. Kl. 2, Berlin 1900) 3–98, hier 12.

⁵⁴ *Concilium Parisiense* (ed. Albert Werminghoff, MGH Concilia 2, 2, Hannover/Leipzig 1908) 605–680; dazu jetzt De Jong, *Ecclesia* 129–131.

söhnen – kurzum: die Bischöfe.⁵⁵ Damit definierte die Synode den Episkopat (nicht zuletzt in Abgrenzung von den Priestern)⁵⁶ als diejenige Gruppe, die für die Rettung des Volkes in der Gesamtheit der *ecclesia* in besonderem Maße verantwortlich war – und zwar deshalb, weil gerade sie aufgrund ihrer Binde- und Lösegewalt dazu berufen war, Gott mit den Menschen zu versöhnen. Als Instrumente standen den Bischöfen hierfür Beichte, Buße und das Zwangsmittel der Exkommunikation zur Verfügung.

Schon in den Kapitularien der Zeit Karls des Großen finden sich einzelne Bestandteile dieses Modells angedeutet; seit Karls Spätzeit wird es dann in den so genannten Bischofskapitularien aufgegriffen und zunächst für die Gruppe der Landpfarrer systematisiert.⁵⁷ In den 820er Jahren, spätestens in den Akten der Pariser Synode von 829 ist das Modell explizit auch für Bischöfe ausformuliert und begrifflich zugespitzt worden.⁵⁸ Von der Staatslehre Georg Jellineks ist diese Ordnung selbstverständlich weit entfernt. Gleichwohl handelt es sich um ein in sich konsistentes Modell, in das alle diejenigen Menschen einbezogen waren, die die *populi christiani* zu leiten und zu führen hatten.

II.

Bisher habe ich lediglich diejenigen vorherrschenden Kategorien und Aussagen in Kapitularien und Synodalakten beschrieben, die Bischöfe und deren Stellung in der irdischen Ordnung betreffen. Zu fragen bleibt nun, inwieweit durch diese Beschlüsse und Willenserklärungen auch die Entscheidungen und das Handeln des Kaisers und der Großen in der Praxis beeinflusst wurden. Deshalb richte ich den Blick im Folgenden auf die Aufgabe der Bischöfe als Vermittler zwischen den zentralen Institutionen der politischen Ordnung einerseits und den *populi christiani* andererseits.

Als Karl im Frühjahr 802 in Aachen mit den Großen beriet, hatte die kirchliche Organisation eine Reform erlebt: Das Reich war wieder in Kirchenprovinzen eingeteilt, die nun von Erzbischöfen geleitet wurden, so dass in den *Capitula* des Jahres 802 von den *archiepiscopi quam et reliqui episcopi*⁵⁹ die Rede sein konnte. In seinem Testament von 811 benannte Karl dann 21 *metropolitanae civitates*,

⁵⁵ Concilium Parisiense, Praefatio (ed. Albert Werminghoff, MGH Concilia 2, 2, Hannover/Leipzig 1908) D, 605–680, hier 607f.: *Verum totius ecclesiae sibi commissae generalitati consulere gestientes tantaeque necessitatis negotium iuste discretionis trutina praeponderantes idque sui officii non esse humiliter diiudicantes, consultu sacerdotum et optimatum ceterorumque fidelium suorum idem negotium super placando furore Domini his digne censuerunt esse committendum, per quos homines de infidelitatis tenebris liberantur et in lucem fidei transferuntur et de filiis irae filii adoptionis efficiuntur, per quos etiam homines de his, quae post baptisma committunt, paenitentiae satisfactione peracta Deo reconciliari merentur, ad quorum imperium secundum sanctae legis decretum qui leprae immunditia sordebant emaculabantur, ceteraque eorum iudicio in legalibus institutis decernenda prorogabantur, quibus et in evangelio a Domino tanta confertur potestas, ut quae statuerint in terra statuta sint et in caelo et quae solverint in terra soluta sint et in caelis et quorum remiserint peccata remittantur eis. Hos quippe constat vicarios esse apostolorum et luminaria mundi. Per hos igitur eorumque doctrinam tales tantique piissimi principes sibi suisque fideliter crediderunt misericordiam propitiari posse divinam.*

⁵⁶ Das betont Karl Ubl, Der Mehrwert der päpstlichen Schlüsselgewalt und die Tradition des heiligen Clemens, in: Die Bibel als politisches Argument. Voraussetzungen und Folgen biblizistischer Herrschaftslegitimation in der Vormoderne, ed. Andreas Pecar/Kai Trampedach (Historische Zeitschrift, Beiheft 43, München 2007) 189–217, hier 200f.

⁵⁷ Vgl. van Rhijn, Shepherds 33–46.

⁵⁸ Dazu Steffen Patzold, Episcopus. Wissen über Bischöfe im Frankenreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts (Mittelalter-Forschungen 25, Ostfildern 2008) 135–184.

⁵⁹ Zur (Wieder-)Ausbildung einer Metropolitanverfassung im Frankenreich vgl. grundlegend Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 1 (Leipzig ²1898) 525–559; ders. Kirchengeschichte Deutschlands 2 (Leipzig ²1900) 205–209, hier schon in Kenntnis von Albert Sieke, Die Entwicklung des Metropolitanwesens im Frankenreiche bis auf Bonifaz (Marburg 1899); außerdem Peter Wagner, Die geschichtliche Entwicklung der Metropolitan Gewalt bis zum Zeitalter der Dekretalengesetzgebung (Diss. Bonn, Offenbach 1917); sowie die Regionalstudien von Joseph Wenner, Die Rechtsbeziehungen der Mainzer Metropolen zu ihren sächsischen Suffraganbistümern bis zum Tode Aribos 1031. Ein Beitrag zur Geschichte der Metropolitanverfassung in Deutschland (Görres-Gesellschaft. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 46, Paderborn 1926) bes. 13–42; Hermann Schmidt, Trier und Reims in ihrer verfassungsrechtlichen Entwicklung bis zum Primatialstreit des 9. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanon. Abt. 18 (1929) 50–74; Johanne Heydenreich, Die Metropolitan Gewalt der Erzbischöfe von Trier bis auf Baldewin (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte 2/5, Marburg 1938) 11–18. Zum heutigen Stand der Forschung knapp auch Monika Storm, Die Metropolitan Gewalt der Kölner Erzbischöfe im Mittelalter bis zu Dietrich von Moers (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 29, Siegburg 1995) 13–16.

die innerhalb des *regnum* existierten; fünf davon lagen in Italien, die übrigen 16 nördlich der Alpen.⁶⁰ Seit Karls Spätzeit lässt sich beobachten, wie diese (wieder-)belebte Ebene der Kirchenhierarchie dazu benutzt wird, um zentrale Vorgaben in die Peripherie zu vermitteln und deren Umsetzung in die Praxis zu kontrollieren. Schon im Testament selbst werden die Erzbischöfe damit betraut, zwei Drittel des gesamten Schatzes auf die Bistümer ihrer Provinzen aufzuteilen.⁶¹ Und derselbe ‚Instanzenzug‘ ist auch in anderen Zusammenhängen vorgesehen: So dürfte er 813 bei der Einberufung der fünf Teilsynoden eine Rolle gespielt haben. Sicher bezeugt ist der Weg über die Erzbischöfe dann für die vier Teilsynoden von 829; hier kennen wir die Einladungsschreiben von Ende 828, mit denen die Erzbischöfe mit der Abhaltung der Synoden beauftragt wurden.⁶²

In seiner großen *Admonitio* von 823/825 sah Ludwig vor, dass die Erzbischöfe und die Grafen in deren *civitates* entweder persönlich oder durch einen Boten eine Abschrift des Kapitulars erhalten sollten. Anschließend hatten sie ihrerseits in ihrer Provinz den Text an die Bischöfe, Äbte, Grafen und übrigen *fideles* weiterzuvermitteln, und zwar in schriftlicher Form. Die Namen derjenigen Erzbischöfe und Grafen, die sich auftragsgemäß eine Abschrift besorgt hatten, sollten notiert und dem Kaiser vorgelegt werden, so dass sich keiner von ihnen seiner Aufgabe entziehen konnte.⁶³

Dass dieser Weg tatsächlich genutzt wurde, lässt sich in einigen Fällen sogar noch etwas konkreter zeigen. Als Karl beispielsweise im Jahr 810 für Mitte Dezember ein allgemeines Fasten anordnete, ging er den Weg über die Erzbischöfe: Fragmentarisch überliefert ist ein Schreiben Richulfs von Mainz an dessen Suffragan Eginon von Konstanz, in dem er ihn über die Ermahnung des Kaisers zum Fasten in Kenntnis setzt und ihm die Detailinformationen zum Termin und zur Ausgestaltung weiterleitet, damit Eginon diese Vorgaben in seiner Diözese bekanntgeben kann.⁶⁴ Und in ganz ähnlicher Weise wurde auch der Normtext der Aachener Kanonikerregel über die Erzbischöfe in alle Diözesen des Reiches verbreitet; in diesem Falle sind noch die einschlägigen Briefe Ludwigs an Magnus von Sens und Agobard von Lyon erhalten, die in Aachen dabei waren, außerdem die Schreiben an Arn von Salzburg und an Sicharius von Bordeaux, die beide nicht an der Aachener Synode teilgenommen hatten.⁶⁵

Spätestens nach der Rekonstituierung einer Metropolitanverfassung stellte die kirchliche Hierarchie also eine hilfreiche Organisationsstruktur zur Verfügung. Sie machte es möglich, Entscheidungen und Vorgaben, die auf Versammlungen oder im engeren Kreis bei Hof getroffen worden waren, über ein gestuftes System von Multiplikatoren im Reich bekannt zu machen. Und sie erlaubte es zugleich, die Umsetzung dieser Vorgaben vor Ort kontrollieren zu lassen. Karl, Ludwig und deren Berater haben diese Organisationsstruktur in der Praxis genutzt. Der Hof war bei alledem aber eher ein Impulsgeber;

⁶⁰ Das Testament wird überliefert durch Einhard, *Vita Karoli magni* 33, ed. Holder-Egger 38f.; dazu zuletzt ausführlich Matthew Innes, *Charlemagne's will: piety, politics and the imperial succession*, in: *English Historical Review* 112 (1997) 833–855.

⁶¹ Einhard, *Vita Karoli magni* 33, ed. Holder-Egger 38.

⁶² *Constitutio de synodis anno 829 in regno Francorum habendis A* (ed. Albert Werminghoff, MGH Concilia 2, 2, Hannover/Leipzig 1908) 596f.; und *Hludowici et Hlotharii epistola generalis B* (ed. Albert Werminghoff, MGH Concilia 2, 2, Hannover/Leipzig 1908) 597–601. Die Langfassung der *Epistola generalis* ist von der älteren Forschung als Fälschung angesehen und auch von Werminghoff daher in den Apparat seiner Edition verbannt worden; die Argumente dafür sind jedoch keineswegs durchschlagend: Vgl. Mayke de Jong: *Sacrum palatium et ecclesia. L'autorité religieuse royale sous les Carolingiens (790–840)*, in: *Annales HSS* 58 (2003) 1243–1269, hier 1261f.

⁶³ *Admonitio ad omnes regni ordines* 26 (ed. Alfred Boretius, MGH LL Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1883/ND 1984) 303–307, hier 307: *Volumus etiam, ut capitula quae nunc et alio tempore consultu fidelium nostrorum a nobis constituta sunt a cancellario nostro archiepiscopi et comites eorum de propriis civitatibus modo, aut per se aut per suo missos, accipiant, et unusquisque per suam diocesim ceteris episcopis, abbatibus, comitibus et aliis fidelibus nostris ea transcribi faciant et in suis comitatibus coram omnibus relegant, ut cunctis nostra ordinatio et voluntas nota fieri possit. Cancellarius tamen noster nomina episcoporum et comitum qui ea accipere curaverint notet et ea ad nostram notitiam perferat, ut nullus hoc praetermittere praesumat.* Zu der Stelle vgl. auch Hubert Mordek, *Kapitularen und Schriftlichkeit*, in: *Schriftkultur und Reichsverwaltung unter den Karolingern*, ed. Rudolf Schieffer (Abhandlungen der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften 97, Opladen 1996) 34–66, hier 59.

⁶⁴ *Rihcolfi archiepiscopi ad Eginonem epistola* (ed. Alfred Boretius, MGH LL Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1883/ND 1984) 249.

⁶⁵ Vgl. *Hludowici ad archiepiscopos epistolae* (816–817) (ed. Alfred Boretius, MGH LL Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1883/ND 1984) 338–342; sowie Mordek, *Bibliotheca capitularium* 953.

und das System konnte wohl auch nur deshalb funktionieren, weil man bei aller Einheitsrhetorik doch überall lokale Eigenheiten und Abweichungen im Einzelnen gutmütig tolerierte.

Am unteren Ende dieses Multiplikatorensystems standen die Landpfarrer. Wie sich in der Praxis der ‚Geschäftsgang‘ über die kirchliche Hierarchie bis hinab zu den Landpfarrern gestaltete, das hat Susan Keefe für die Kirchenprovinz Sens am Beispiel der Taufumfrage Karls des Großen nachweisen können:⁶⁶ Wohl 812 sandte Karl an die Erzbischöfe des Reiches eine Liste mit Fragen zur Taufe. Magnus von Sens vermittelte diese Liste weiter an seine Suffragane. Von deren Antworten kennen wir nicht nur diejenige Theodulfs von Orléans, sondern auch noch drei weitere, wenn auch nur in überarbeiteter Form. Magnus nutzte die Auskünfte seiner Suffragane, um auf dieser Basis eine zusammenfassende Antwort an den Kaiser zu formulieren. Nachdem dann die Reformsynoden von 813 einschlägige Bestimmungen getroffen hatten, spiegelten die Bischöfe der Kirchenprovinz Sens diese Entscheidungen zurück an die Landpfarrer ihrer Diözesen. Dazu arbeiteten zumindest einige von ihnen ihre eigenen Antwortschreiben an Magnus zu Lehrtexten um und ergänzten sie, wo es notwendig schien, um weitere Punkte. Bezeichnenderweise hat sich eine reichsweit identische Praxis aber auch hier nicht ausgebildet; das zeigen die mehr als 50 unterschiedlichen Lehrtexte zur Taufe, die im Reich kursierten.

In einem solchen gestuften System von Multiplikatoren wurden die Landpfarrer demnach zu einer unverzichtbaren Vermittlungsinstanz. So ist es kaum Zufall, dass eben aus den Jahren nach 802 auch die ersten bischöflichen Kapitellisten stammen – also jene Texte, mit denen Bischöfe in neuartiger Form den Wissensstand und die Lebensweise ihrer Landpfarrer zu regulieren und zu bessern suchten und zugleich Mechanismen einführten, um auch die Erfolge ihrer Maßnahmen zu überprüfen.⁶⁷ Eines dieser frühen Stücke aus der Zeit vor 814, das Kapitular Theodulfs von Orléans,⁶⁸ fand weite Verbreitung: Andere Bischöfe haben es aufgegriffen, bisweilen wörtlich kopiert, oft auch als Vorlage für ihre eigenen Texte benutzt oder doch zumindest an die Verhältnisse ihrer eigenen Diözese angepasst. Fast 50 mittelalterliche Textzeugen sind heute bekannt; fast 20 von ihnen datieren aus dem 9. Jahrhundert selbst.⁶⁹

Vielleicht noch deutlicher lassen sich die Bemühungen um eine angemessene Ausbildung der Landgeistlichkeit an jenen Codices der Karolingerzeit ablesen, die eigens für diesen Zweck angefertigt wurden: Wir kennen Handbücher für Landpfarrer, aber auch Lehrbücher für die Ausbildung von Pfarrern an Kloster- oder Domschulen; wir kennen Codices, die bei der Kontrolle und Überprüfung der Priester von den Bischöfen selbst oder von den Archipresbytern genutzt wurden; und wir kennen Musterbücher, in denen geeignete Textvorlagen gesammelt wurden, aus denen sich wiederum Handbücher und Materialien für die Ausbildung und Kontrolle von Landpfarrern herstellen ließen.⁷⁰ Diese Codices sind gewissermaßen Überreste des Bemühens um *emendatio* und *correctio*, um eine tiefer gehende Verchristlichung der *plebes*, das in Kapitularien und Konzilsakten der Karolingerzeit wieder und wieder greifbar wird – und letztlich Gottes Gnade und dadurch auch den Bestand des *regnum* sichern sollte.⁷¹ Zugleich weisen diese Codices darauf hin, dass diese politischen Bestrebungen in der Praxis zumindest die Ebene der Pfarrer auch tatsächlich erreichten.

⁶⁶ Das Folgende nach Susan A. Keefe, *Water and the Word. Baptism and the Education of the Clergy in the Carolingian Empire*, 2 Bde. (Publications in Medieval Studies, Notre Dame 2002); ebd. 1: *A Study of Texts and Manuscripts* 147; dies., *An unknown response from the archiepiscopal province of Sens to Charlemagne's circulatory inquiry on baptism*, in: *Revue Benedictine* 96 (1986) 48–93, hier 54–64.

⁶⁷ Zu diesen Texten vgl. Peter Brommer, *Capitula episcoporum. Die bischöflichen Kapitularien des 9. und 10. Jahrhunderts* (Typologie des Sources 43, Turnhout 1985); Rudolf Pokorny, *Capitula episcoporum* (MGH Capitula episcoporum 4, Hannover 2005); van Rhijn, *Shepherds*.

⁶⁸ Theodulf von Orléans, *Erstes Kapitular* (ed. Peter Brommer, MGH Capitula episcoporum 1, Hannover 1984) 103–142.

⁶⁹ Vgl. die Angaben in der Edition von Brommer (MGH Capitula episcoporum 1, Hannover 1984) 76–100; außerdem die Ergänzungen von Pokorny, *Capitula* 77–80.

⁷⁰ Dazu Yitzhak Hen, *Knowledge of canon law among rural priests. The evidence of two Carolingian manuscripts from around 800*, in: *Journal of Theological Studies*, New series 50 (1999) 117–134; Keefe, *Water* 1, 132–155; Pokorny, *Capitula* 9.

⁷¹ Vgl. statt anderer nur Johannes Fried, *Karl der Große, die Artes liberales und die karolingische Renaissance*, in: *Karl der Grosse und sein Nachwirken. 1200 Jahre Kultur und Wissenschaft in Europa* 1, ed. Paul Leo Butzer/Max Kerner/Walter Oberschelp (Turnhout 1997) 25–43, hier 36–40.

III.

Selbstverständlich war die Staatlichkeit des Frankenreichs zur Zeit der Karolinger weit von dem entfernt, was um 1900 in Europa von Juristen und Soziologen mit dem Begriff des ‚Staates‘ erfasst wurde. Und ebenso selbstverständlich hatten weder Karl noch diejenigen Großen, die sich im März 802 bei ihm in Aachen versammelten, Jellinek oder Weber gelesen. Mit dieser negativen Feststellung ist allerdings noch nicht viel gewonnen. Denn das Spektrum der Herrschaftsgebilde, die Jellineks Kriterien einer „allgemeinen Staatsrechtslehre“ nicht gerecht werden, ist ziemlich breit: Es reicht von kleinen „face-to-face-communities“ über Dutzende heutiger Regime, die gleichwohl von der UNO als Staaten anerkannt sind, bis hin zu Räumen „begrenzter Staatlichkeit“ in Europa heute. Und mehr noch: In Zeiten der Globalisierung ist absehbar, dass auch für die OECD-Staaten über kurz oder lang die um 1900 definierten Staatsbegriffe nur noch bedingt zutreffen werden.

Angesichts dieses Befundes kann man zwar konstatieren, dass im 9. Jahrhundert der moderne europäische Staatsbegriff fehlte und es keine politische Organisationsform gab, die derjenigen heutiger OECD-Staaten nahe käme. Aber man wird sich hüten müssen, darin die tiefere Ursache für das Ende der karolingischen Herrschaft zu sehen.⁷² Vielmehr zeigt gerade das Beispiel des Frankenreichs im 8. und 9. Jahrhundert eines recht deutlich: Weiträumige Herrschaft konnte auch in anderer Form und auf anderen Grundlagen über beachtlich lange Zeit stabil organisiert sein. Zur Zeit Karls und Ludwigs spielten Bischöfe in diesem Zusammenhang eine bedeutsame Rolle, und zwar sowohl in den Überzeugungen, die die Zeitgenossen selbst über ihre irdische Ordnung hegten, als auch in der politischen Praxis, in der es galt, zentrale Ziele in die Peripherie des Reiches und letztlich bis in jede einzelne Pfarrei zu verbreiten und deren Umsetzung vor Ort zu kontrollieren.

⁷² So Fried, Herrschaftsverband 41–43.